

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 28. Juli 1981

141. Stück

-
- 350.** Bundesverfassungsgesetz: Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929
(NR: GP XV RV 427 AB 766 S. 81. BR: 2359 AB 2362 S. 413.)
- 351.** Bundesgesetz: Änderung des Bezügegesetzes
(NR: GP XV AB 768 S. 81. BR: 2360 AB 2364 S. 413.)
- 352.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks
(NR: GP XV IA 109/A AB 769 S. 81. BR: 2361 AB 2365 S. 413.)
- 353.** Bundesgesetz: Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953
(NR: GP XV RV 428 AB 767 S. 81. BR: AB 2363 S. 413.)
-

350. Bundesverfassungsgesetz vom 1. Juli 1981, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 134/1979, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 8 ist folgender Art. 8 a einzufügen:

„Art. 8 a. (1) Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-rot. Die Flagge besteht aus drei gleichbreiten waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot sind.“

(2) Das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) besteht aus einem freischwebenden, einköpfigen, schwarzen, golden gewaffneten und rot bezungten Adler, dessen Brust mit einem roten, von einem silbernen Querbalken durchzogenen Schild belegt ist. Der Adler trägt auf seinem Haupt eine goldene Mauerkrone mit drei sichtbaren Zinnen. Die beiden Fänge umschließt eine gesprengte Eisenkette. Er trägt im rechten Fang eine goldene Sichel mit einwärts gekehrter Schneide, im linken Fang einen goldenen Hammer.

(3) Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Schutz der Farben und des Wappens sowie über das Siegel der Republik werden durch Bundesgesetz getroffen.“

2. Der Art. 9 erhält die Absatzbezeichnung 1, ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Durch Gesetz oder durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 zu genehmigenden Staatsvertrag können einzelne Hoheitsrechte des Bundes auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen und kann die Tätigkeit von Organen fremder Staaten im Inland sowie die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland im Rahmen des Völkerrechtes geregelt werden.“

3. Der Art. 21 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In den nach Abs. 1 auf dem Gebiete des Dienstvertragsrechtes ergehenden Landesgesetzen dürfen nur Regelungen über die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses sowie über die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten getroffen werden. Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten (Abs. 1) und der Personalvertretung der Bediensteten der Länder, soweit die Bediensteten nicht in Betrieben tätig sind. Soweit nach diesem Absatz nicht die Zuständigkeit der Länder gegeben ist, fallen die genannten Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Bundes.“

4. Art. 41 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Jeder von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellter Antrag (Volksbegehren) ist von der Hauptwahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Das Volksbegehren muß in Form eines Gesetzesentwurfes gestellt werden.“

5. Der Art. 42 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist unverzüglich von dessen Präsidenten dem Bundesrat zu übermitteln.“

6. Der Art. 42 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Dieser Einspruch muß dem Nationalrat binnen acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrat von dessen Vorsitzenden schriftlich übermittelt werden; er ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen.“

7. Der Art. 47 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Beurkundung ist vom Bundeskanzler gegenzuzeichnen.“

8. Nach Art. 49 ist folgender Art. 49 a einzufügen:

„Art. 49 a. (1) Der Bundeskanzler ist gemeinsam mit den zuständigen Bundesministern ermächtigt, Bundesgesetze mit verbindlicher Wirkung in der geltenden Fassung durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt wiederzuverlautbaren.“

(2) Anlässlich der Wiederverlautbarung können

1. überholte terminologische Wendungen richtiggestellt und veraltete Schreibweisen der neuen Schreibweise angepaßt werden;
2. Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtiggestellt werden;
3. Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend festgestellt werden;
4. Kurztitel und Buchstabenabkürzungen der Titel festgesetzt werden;
5. die Bezeichnungen der Artikel, Paragraphen, Absätze und dergleichen bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend geändert und hiebei auch Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes der Rechtsvorschrift entsprechend richtiggestellt werden;
6. Übergangsbestimmungen sowie noch anzuwendende frühere Fassungen des betreffenden Bundesgesetzes unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammengefaßt und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung gesondert kundgemacht werden.

(3) Von dem der Herausgabe der Wiederverlautbarung folgenden Tag an sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden für die danach verwirklichten Tatbestände an den wiederverlautbarten Text des Bundesgesetzes gebunden.“

9. Nach Art. 139 ist folgender Art. 139 a einzufügen:

„Art. 139 a. Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Frage, ob bei der Wiederverlaut-

barung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden, auf Antrag eines Gerichtes; sofern aber die Wiederverlautbarung der Rechtsvorschrift die Voraussetzung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes selbst bildet, von Amts wegen; bei Rechtsvorschriften, die vom Bund wiederverlautbart wurden, auch auf Antrag einer Landesregierung, bei Rechtsvorschriften, die von einem Land wiederverlautbart wurden, auch auf Antrag der Bundesregierung. Er erkennt ferner über die Frage, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden, auf Antrag einer Person, die dadurch unmittelbar in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die wiederverlautbarte Rechtsvorschrift ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Art. 89 Abs. 2, 3 und 5 sowie Art. 139 Abs. 2 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden.“

10. Dem Art. 144 Abs. 1 sind folgende Abs. 2 und 3 anzufügen:

„(2) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluß ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die Ablehnung der Behandlung ist unzulässig, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach Art. 133 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.“

(3) Findet der Verfassungsgerichtshof, daß durch den angefochtenen Bescheid der Verwaltungsbehörde oder durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ein Recht im Sinne des Abs. 1 nicht verletzt wurde, und handelt es sich nicht um einen Fall, der nach Art. 133 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist, so hat der Verfassungsgerichtshof zugleich mit dem abweisenden Erkenntnis auf Antrag des Beschwerdeführers die Beschwerde zur Entscheidung darüber, ob der Beschwerdeführer durch den Bescheid oder durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in einem sonstigen Recht verletzt wurde, dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten. Dies gilt sinngemäß bei Beschlüssen nach Abs. 2.“

11. Nach Art. 148 wird folgendes Hauptstück eingefügt:

„SIEBENTES HAUPTSTÜCK

Volksanwaltschaft

Art. 148 a. (1) Jedermann kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatreechten beschweren, sofern er von diesen Mißständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht

oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist von der Volksanwaltschaft zu prüfen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.

(2) Die Volksanwaltschaft ist berechtigt, von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amtes wegen zu prüfen.

(3) Die Volksanwaltschaft ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig.

Art. 148 b. (1) Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden haben die Volksanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber der Volksanwaltschaft.

(2) Die Volksanwaltschaft unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das die Volksanwaltschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist. Bei der Erstattung der Berichte an den Nationalrat ist die Volksanwaltschaft zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit aber nur insoweit verpflichtet, als dies im Interesse der Parteien oder der nationalen Sicherheit geboten ist.

Art. 148 c. Die Volksanwaltschaft kann den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall oder aus Anlaß eines bestimmten Falles zu treffenden Maßnahmen erteilen. Das betreffende Organ hat binnen einer bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist entweder diesen Empfehlungen zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde.

Art. 148 d. Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

Art. 148 e. Auf Antrag der Volksanwaltschaft erkennt der Verfassungsgerichtshof über Gesetzeswidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde.

Art. 148 f. Entstehen zwischen der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung oder einem Bundesminister Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung oder der Volksanwaltschaft der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Verhandlung.

Art. 148 g. (1) Die Volksanwaltschaft hat ihren Sitz in Wien. Sie besteht aus drei Mit-

gliedern, von denen jeweils eines den Vorsitz ausübt. Die Funktionsperiode beträgt sechs Jahre. Eine mehr als einmalige Wiederwahl der Mitglieder der Volksanwaltschaft ist unzulässig.

(2) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Der Hauptausschuß erstellt seinen Gesamtvorschlag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wobei die drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht haben, je ein Mitglied für diesen Gesamtvorschlag namhaft zu machen. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft leisten vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.

(3) Der Vorsitz in der Volksanwaltschaft wechselt jährlich zwischen den Mitgliedern in der Reihenfolge der Mandatsstärke der die Mitglieder namhaft machenden Parteien. Diese Reihenfolge wird während der Funktionsperiode der Volksanwaltschaft unverändert beibehalten.

(4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die dieses Mitglied namhaft gemacht hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Die Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode ist gemäß Abs. 2 durchzuführen.

(5) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft müssen zum Nationalrat wählbar sein; sie dürfen während ihrer Amtstätigkeit weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören und keinen anderen Beruf ausüben.

Art. 148 h. (1) Die Beamten der Volksanwaltschaft ernennt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft der Bundespräsident; das gleiche gilt für die Verleihung von Amtstiteln. Der Bundespräsident kann jedoch den Vorsitzenden der Volksanwaltschaft ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen. Die Hilfskräfte ernennt der Vorsitzende der Volksanwaltschaft. Der Vorsitzende der Volksanwaltschaft ist insoweit oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus.

(2) Die Diensthoheit des Bundes gegenüber den bei der Volksanwaltschaft Bediensteten wird vom Vorsitzenden der Volksanwaltschaft ausgeübt.

(3) Die Volksanwaltschaft gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine Geschäftsverteilung, in der zu bestimmen ist, welche Aufgaben von den Mitgliedern der Volksanwaltschaft selbständig wahrzunehmen sind. Die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung erfordert Einstimmigkeit der Mitglieder der Volksanwaltschaft.

Art. 148 i. (1) Durch Landesverfassungsgesetz können die Länder die Volksanwaltschaft auch

für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. In diesem Falle sind die Art. 148 e und 148 f sinngemäß anzuwenden.

(2) Schaffen die Länder für den Bereich der Landesverwaltung Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft, so kann durch Landesverfassungsgesetz eine den Art. 148 e und 148 f entsprechende Regelung getroffen werden.

Art. 148 j. Nähere Bestimmungen zur Ausführung dieses Hauptstückes sind bundesgesetzlich zu treffen.“

12. Das bisherige Siebente Hauptstück erhält die Bezeichnung „Achstes Hauptstück“.

13. Art. 151 hat zu lauten:

„**Art. 151.** Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

14. Art. 152 wird aufgehoben.

Artikel II

(1) Das Wiederverlautbarungsgesetz, BGBl. Nr. 114/1947, das Gesetz, StGBL. Nr. 257/1919, über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutschösterreich mit den durch die Art. 2, 5 und 6 des Gesetzes, StGBL. Nr. 484/1919, über die Staatsform bewirkten Änderungen und das Wappengesetz, StGBL. Nr. 7/1945, treten außer Kraft.

(2) Bisher auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, erfolgte Wiederverlautbarungen von Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Artikel III

(1) Bundesgesetzliche Vorschriften in Angelegenheiten, die gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes in die Zuständigkeit der Länder fallen, bleiben als Bundesgesetze so lange in Kraft, als nicht eine vom betreffenden Land erlassene Regelung der Angelegenheiten in Kraft getreten ist.

(2) Im Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bundesgesetzlichen Vorschriften (Abs. 1) anhängige Verfahren, die Rechte der Bediensteten zum Gegenstand haben, sind nach den bundesgesetzlichen Vorschriften zu Ende zu führen.

(3) Die Länder haben bei der Regelung der im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten darauf Bedacht zu nehmen, daß bis zur Wahl von Personalvertretungen bestehende betriebliche Vertretungen der Bediensteten in Funktion bleiben. Sie haben ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß bestehende Betriebsvereinbarungen mit den bisherigen Rechtswirkungen so lange und insoweit aufrechtbleiben, als sie nicht durch dienstrechtliche Vorschriften ersetzt oder aufgehoben werden.

(4) Bei Anwendung der bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen über die Personalvertretung gelten die Bediensteten der Bundeshauptstadt Wien als Bedienstete der Gemeinde.

Artikel IV

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes vor dem Verfassungsgesichtshof anhängige Verfahren über Beschwerden nach Art. 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes, die vor dem 1. Jänner 1981 eingebracht wurden, sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen.

Artikel V

Die §§ 1 bis 10 und 28 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 121/1977, über die Volksanwaltschaft werden aufgehoben. Die Funktionsperiode der derzeit im Amt befindlichen Mitglieder der Volksanwaltschaft endet mit Ablauf des 30. Juni 1983.

Artikel VI

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. August 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Kirchschläger		
Kreisky	Sinowatz	Sekanina	Salcher
Steyrer	Staribacher	Lanc	Rösch
Haiden	Dallinger	Lausecker	Firnberg

351. Bundesgesetz vom 1. Juli 1981, mit dem das Bezügegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 545/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 sind nach den Worten „den Staatssekretären,“ die Worte „den Mitgliedern der Volksanwaltschaft,“ einzufügen.

2. Im § 6 sind nach den Worten „der eines Staatssekretärs,“ die Worte „eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft“ einzufügen.

3. Im § 7 Abs. 2 sind nach den Worten „als Staatssekretär,“ die Worte „als Mitglied der Volksanwaltschaft,“ einzufügen.

4. Im § 9 Abs. 2 sind nach den Worten „der Staatssekretäre,“ die Worte „der Mitglieder der Volksanwaltschaft,“ einzufügen.

5. a) Im § 10 Abs. 1 sind nach dem Wort „Staatssekretäre,“ die Worte „Mitglieder der Volksanwaltschaft,“ einzufügen.

- b) Im § 10 Abs. 2 sind nach den Worten „bei Staatssekretären,“ die Worte „bei Mitgliedern der Volksanwaltschaft,“ einzufügen.
- c) § 10 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:
„Unter dem Nettodiensteinkommen (Nettoruhe-, Nettoversorgungsgenuß) sind die steuerpflichtigen Einkünfte aus Dienstverhältnissen im Sinne des ersten Satzes (der steuerpflichtige Ruhe-, Versorgungsgenuß), vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer zu verstehen.“
- d) Im § 10 Abs. 3 sind nach dem Wort „Staatssekretäre,“ die Worte „Mitglieder der Volksanwaltschaft,“ einzufügen.
6. a) Im § 14 Abs. 1 sind nach den Worten „die Staatssekretäre,“ die Worte „die Mitglieder der Volksanwaltschaft,“ einzufügen.
- b) Im § 14 Abs. 3 ist nach dem ersten Satz folgender zweiter Satz anzufügen:
„Wird ein Mitglied des Bundesrates in den Nationalrat gewählt oder berufen, so gebührt ihm anlässlich der Beendigung der Funktionsausübung als Bundesrat keine Entschädigung im Sinne des ersten Satzes; dies gilt auch, wenn zwischen der Funktionsbeendigung im Bundesrat und der Berufung in den Nationalrat ein Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten liegt.“
7. Im § 18 Abs. 1 sind nach den Worten „die Staatssekretäre,“ die Worte „die Mitglieder der Volksanwaltschaft,“ einzufügen.
8. Im § 19 Abs. 1 sind nach den Worten „der Staatssekretäre,“ die Worte „der Mitglieder der Volksanwaltschaft,“ einzufügen.
9. Im § 25 Abs. 4 sind nach den Worten „als Staatssekretär,“ die Worte „als Mitglied der Volksanwaltschaft,“ einzufügen.
10. Der § 32 hat zu lauten:
„§ 32. Sind in der nach § 25 Abs. 2 zu berücksichtigenden ruhebezugsfähigen Gesamtzeit Zeiträume enthalten, die auch der Ermittlung pensionsrechtlicher Ansprüche nach landesgesetzlichen Vorschriften auf Grund einer Funktionsausübung als Mitglied eines Landtages, eines Gemeinderates, eines Gemeindevorstandes oder als Bürgermeister zugrunde zu legen sind, so gebühren die nach diesem Artikel in Betracht kommenden Ruhebezüge nur in dem Ausmaß, um das die Summe der Ruhebezüge hinter dem Höchstbezug eines Abgeordneten zum Nationalrat zurückbleibt. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Brutobeträge heranzuziehen.“
11. Im § 35 Abs. 1 sind nach den Worten „den Staatssekretären,“ die Worte „den Mitgliedern der Volksanwaltschaft,“ einzufügen.

12. Der § 41 Abs. 4 wird aufgehoben.

13. Der § 50 hat zu lauten:

„§ 50. (Verfassungsbestimmung) Soweit sich die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Volksanwaltschaft sowie auf den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Rechnungshofes beziehen, obliegen die zu treffenden Maßnahmen dem Präsidenten des Nationalrates. Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden.“

Artikel II

Der IV. Abschnitt des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1977 über die Volksanwaltschaft, BGBl. Nr. 121, tritt außer Kraft.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, die Bundesregierung betraut.

	Kirchschläger		
Kreisky	Sinowatz	Sekanina	Salcher
Steyrer	Staribacher	Lanc	Rösch
Haiden	Dallinger	Lausecker	Firnberg

352. Bundesgesetz vom 1. Juli 1981, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks, BGBl. Nr. 397/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 171/1976 wird geändert wie folgt:

1. Im § 18 Abs. 6 sind die Worte „drei Wochen“ durch die Worte „vier Wochen“ und die Worte „acht Tage“ durch die Worte „zwei Wochen“ zu ersetzen.

2. Dem § 30 ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Bei Beschwerden an die Kommission werden die Tage des Postenlaufs in die Frist nicht eingerechnet.“

3. Nach § 31 ist folgender § 31 a einzufügen:

„§ 31 a. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Gebarung des Österreichischen Rundfunks unterliegt der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Bei der Ausübung der Kontrolle ist § 12 Abs. 1, 3 und 5 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, sinngemäß anzuwenden; das Ergebnis seiner Prüfung hat der Rechnungshof dem Kuratorium mitzuteilen.“

Artikel II

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1981 in Kraft; der Rechnungshof ist jedoch befugt, auch die Gebarung des Österreichischen Rundfunks aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu prüfen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, der Bundeskanzler betraut.

	Kirchschläger		
Kreisky	Sinowatz	Sekanina	Salchen
Steyrer	Staribacher	Lanc	Rösch
Haiden	Dallinger	Lausecker	Firnberg

353. Bundesgesetz vom 1. Juli 1981, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 683/1978, wird wie folgt geändert:

1. Der § 19 Abs. 3 Z 1 hat zu lauten:

„1. Die Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde nach Art. 144 Abs. 2 B-VG.“

2. Die bisherigen Z 1 und 2 des § 19 Abs. 3 erhalten die Bezeichnung als Z 2 und Z 3.

3. Im § 19 Abs. 3 Z 3 hat der Klammerausdruck „(§ 86)“ zu lauten.

4. Im § 31 hat der letzte Satz zu lauten:

„Beschlüsse gemäß § 19 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 Z 1 bedürfen der Einstimmigkeit.“

5. Die Überschrift vor § 36 a hat zu lauten:

„2. Besondere Vorschriften

A. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof oder der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung (Art. 126 a und 148 f des Bundes-Verfassungsgesetzes).“

6. Der § 84 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 84. (1) Nach Einlangen der Gegenschrift und der weiteren etwa verlangten Äußerungen oder nach Ablauf der Fristen und wenn die Behandlung der Beschwerde nicht gemäß § 19 Abs. 3 Z 1 mit Beschluß, der durch eine kurze Angabe der dafür wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkte zu begründen und dem Beschwerdeführer und der Behörde (§ 83 Abs. 1) zuzustellen ist, abgelehnt wurde, beraumt der Präsident des Verfassungsgerichtshofes die Verhandlung an.“

7. Der § 85 hat zu lauten:

„§ 85. (1) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Verfassungsgerichtshof hat der Beschwerde auf Antrag des Beschwerdeführers mit Beschluß aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist auf Antrag des Beschwerdeführers, der Behörde (§ 83 Abs. 1) oder eines etwa sonst Beteiligten neu zu entscheiden.

(3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 sind dem Beschwerdeführer, der Behörde (§ 83 Abs. 1) und etwa sonst Beteiligten zuzustellen. Im Falle der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hat die Behörde den Vollzug des angefochtenen Verwaltungsaktes aufzuschieben und die hierzu erforderlichen Vorkehrungen zu treffen; der durch den angefochtenen Bescheid Berechtigte darf die Berechtigung nicht ausüben.

(4) Wenn der Verfassungsgerichtshof nicht versammelt ist, so sind Beschlüsse gemäß Abs. 2 auf Antrag des Referenten vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes zu fassen.“

8. Im § 87 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„(3) Lehnt der Verfassungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde ab oder weist er die Beschwerde ab, so hat er, falls ein darauf abzielender Antrag des Beschwerdeführers gleichzeitig mit der Beschwerde gestellt worden ist, auszusprechen, daß die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten wird.“

Artikel II

Im Art. II des Bundesgesetzes vom 12. Mai 1977, BGBl. Nr. 298, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird, werden die Worte „und mit Ablauf des 30. Juni 1983 außer Kraft“ aufgehoben.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

Kirchschläger
Kreisky